

Herzlich willkommen zum
Referat

***Recht und Unrecht
für Funkamateure***

3. Teil: Antennen im Baurecht

Dr. Markus Schleutermann, HB9AZT
Rechtsanwalt

DREITEILIGE VORTRAGSREIHE AN DER ETH ZÜRICH
Recht und Unrecht für Funkamateure
Markus Schleutermann HB9AZT

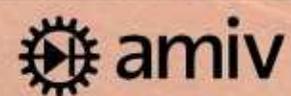


Wann: 21.11., 28.11., 5.12.2012
19:00-21:00 im HG F1
Kosten: 10 CHF
(ETH-Angeh. gratis)

Programm/Anmeldung:
hb9zz.ethz.ch



Fachverein des
VSETH
VERBAND DER STUDIERENDEN AN DER ETH



amiv



HB9ZZ
Funkclub

Recht und Unrecht für Funkamateure

Funken am Steuer – ungeheuer?



Recht und Unrecht für Funkamateure

Amateurfunk am Steuer....

Die Verkehrsregelverordnung schreibt vor, dass Kommunikationssysteme die Aufmerksamkeit nicht beeinträchtigen dürfen (Art. 3 Abs. 1).

Die Ordnungsbussenverordnung nennt den Tatbestand des Telefonierens während der Fahrt ausdrücklich und droht für die Verwendung eines Telefons ohne Freisprecheinrichtung während der Fahrt eine **Ordnungsbusse von CHF 100.–** an.

Dennoch ist Telefonieren am Steuer verbreitet: 2004 gaben rund ein Drittel der Lenkenden in der Schweiz an, mindestens ein Mal pro Tag einen Anruf zu starten. Das Handy wird während rund 5 % der Fahrzeit benutzt. (Quelle: BFU)

Dies gilt auch für den Betrieb von Amateurfunkgeräten, dies im Gegensatz zu Deutschland, wo das Funken am Steuer erlaubt ist

Recht und Unrecht für Funkamateure

Amateurfunk am Steuer....

Leider schreibt die Verkehrsregelverordnung aber nicht vor, dass die Aufmerksamkeit der Lenker durch unnötige Verkehrsbehinderungsmassnahmen, Blitzer, sinnlose Einbahnregelungen oder den allgemeinen Schilderwald nicht beeinträchtigt werden darf, dort wäre weitaus mehr Handlungsbedarf...

Recht und Unrecht für Funkamateure

Amateurfunk am Steuer – Verhalten bei Polizeikontrollen

- Eine ausgeschaltete Anlage fällt weniger auf, besonders nachts!
- Die Kontrollbefugnisse der Polizei in Sachen Funk sind eingeschränkt, weil die entsprechenden Strafbefugnisse per Bundesrecht ans BAKOM delegiert worden sind.
- Freundliche Kooperation beschleunigt den Ablauf der Kontrolle, grundsätzlich haben wir nichts zu verbergen!
- Eine vorhandene Konzession zu zeigen, schadet nichts, aber es gibt keine Pflicht, sie auf der Mobilstation mitzuführen!
- Die Polizei darf ein Funkgerät nur in absoluten Ausnahmen ausbauen und beschlagnahmen (Gefahr im Verzuge, Vergehen oder Verbrechen)
- KAPO Zürich hat interne Weisung für solche Funkkontrollen

Fernmeldegesetz (FMG); Strafverfolgung

Konzessions- und Gerätetypen; Vorgehen bei Kontrollen

Grundsätze

- Strafbar ist das Betreiben/Benützen von konformen (den Vorschriften entsprechenden) Funkanlagen ohne die notwendige Konzession, oder im Widerspruch dazu. Die vorläufige Sicherstellung einer nur erstellten konformen, aber ausgeschalteten Funkanlage ist nicht gerechtfertigt.

- Strafbar ist das Betreiben/Benützen und Erstellen von nicht konformen Funkanlagen.

Eine Anlage ist erstellt (betriebsbereit), wenn durch das Betätigen des Schalters < Ein/On > empfangen und/oder gesendet werden kann.

Ebenfalls als erstellt gilt eine Anlage, wenn sie mindestens mit wenigen Handgriffen betriebsbereit gemacht werden kann, d.h. alle Elemente, die zum Empfang und/oder Senden benötigt werden, vorhanden sind.

Konzessionsart (gemäss Angaben der kontrollierten Person)	Feststellungen	Massnahmen
Jedermannsfunk (CB)	<p>Nicht konforme Geräte CE-Zeichen, Zulassungskleber BAKOM/PTT fehlt</p> <p>Beim Mitführen einer eingeschalteten Sprechfunkanlage muss eine vom Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) erstellte Bescheinigung (abgestempelter Einzahlungsabschnitt «ESR» oder Konzessionsnachweis) mitgeführt werden.</p>	<p>Gerät immer vorläufig sicherstellen, inkl. Zusatzgeräte wie Leistungsverstärker usw.</p> <p>Personalien erheben und Anlage fotografieren. Meldung an BAKOM.</p>

<p>Amateurfunk Die für den Amateurfunk verwendeten Geräte verfügen über keine PTT- oder BAKOM-Nummer. Sie dürfen selbst gebaut oder abgeändert und mit Zusatzgeräten wie Leistungsverstärker versehen sein. Das Mitführen der Konzession ist nicht obligatorisch.</p>	<p>Es bestehen Zweifel, ob es sich um eine Amateurfunkanlage handelt.</p> <p>Keine Konzession vorhanden (gemäss Auskunft BAKOM)</p>	<p>Rückfrage beim Funkkonzessionsdienst des BAKOM (Tel. 032 / 327 58 33). Anhand der Personalien kann abgeklärt werden, ob die Person über eine Amateurfunkkonzession verfügt *) Gerät vorläufig sicherstellen</p>
<p>Betriebsfunk / Freizeitfunk Spezialempfänger (Scanner) Darf ohne Konzession betrieben werden</p>	<p>Kein polizeilicher Handlungsbedarf</p> <p>Kontrollierte Person empfängt Gespräche, Mitteilungen oder Nachrichten, die nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind (Polizei, Feuerwehr, Sanität usw.)</p>	<p>Verzeigung nach Art. 179bis StGB</p>

* Der Funkkonzessionsdienst des BAKOM ist nur zu Bürozeiten erreichbar. Kann das BAKOM nicht erreicht werden ist die Anlage zu fotografieren und die Personalien zu erheben und mit dem BAKOM später das weitere Vorgehen abzusprechen.

Rapporterstattung

Wenn eine Funkanlage gemäss Art. 19 VStrR beschlagnahmt wird, ist für die Rapporterstattung das Formularset «Protokoll über die vorläufige Beschlagnahme» des BAKOM zu verwenden. Das Protokoll ist im Original mit einer Kopie unverzüglich – zusammen mit den beschlagnahmten Gegenständen – an die folgende Adresse zu schicken: **Bundesamt für Kommunikation, Abteilung Funkkonzessionen und Anlagen, Koordinationsstelle (KFA), Zukunftstrasse 44, 2501 Biel-Bienne**

Voraussetzung für eine erfolgreiche Untersuchung ist eine umfassende und präzise Umschreibung des Sachverhalts. Das Protokoll muss deshalb genau nach der Gestaltungsvorgabe ausgefüllt werden. Insbesondere ist dem Punkt «Gerät von ... bis ... benützt» Beachtung zu schenken.

Eine Kopie des Rapports ist dem/der C TA zuzustellen.

Fragen: Bei technischen Fragen kann sich der/die handelnde Sachbearbeiter/in an Technische Abteilung wenden.



Recht und Unrecht für Funkamateure

Amateurfunk am Steuer – Programmierung Funkgeräte

- Der Betrieb durchgehender VHF/UHF-Funkgeräte ist problematisch, insbesondere dann, wenn auch der Sender durchgehenden Betrieb zulässt!
- Der Empfang von Flug-, Amateur- und CB-Funk ist konzessionsfrei und erlaubt!
- Programmierte, nicht konzessionierte Sendekanäle führen bei einer Beschlagnahme zur Nachforderung der nicht bezahlten Konzessionsgebühr und zwar für jeden Kanal!
Selbstverständlich wurde das betreffende Gerät erst vor wenigen Tagen auf diese Kanäle programmiert...

Recht und Unrecht für Funkamateure

■ Reiner Empfang:

Art. 8 Ausnahmen von der Konzessionspflicht

¹ Von der Konzessionspflicht ausgenommen sind Frequenznutzungen:

- a.⁸ in bestimmten Frequenzbereichen der Frequenzklasse B;
- b. mit Funkanlagen geringer Leistung in bestimmten Frequenzbereichen;
- c. mit Funkanlagen, die von Personen mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland in der Schweiz nicht länger als drei Monate benützt werden, wenn das BAKOM mit der zuständigen ausländischen Fernmeldeverwaltung eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen hat;
- d. mit Funkanlagen, die ausschliesslich für Notrufe auf der ihnen dafür zugeordneten Frequenz benützt werden;
- e.⁹ mit nicht ortsfesten reinen Funkempfangsanlagen und mit ortsfesten reinen Funkempfangsanlagen, die keiner Frequenzkoordination bedürfen;
- f.¹⁰ mit Fernmeldeeinrichtungen für die Benützung von Fernmeldediensten.

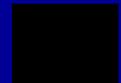
■ Aber Achtung auf Art. 50 FMG !

Art. 50 Unbefugtes Verwerten von Informationen

Wer mit einer Fernmeldeanlage nichtöffentliche Informationen empfängt, die nicht für sie oder ihn bestimmt sind und sie unbefugt verwendet oder Dritten bekannt gibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.⁹⁸

Antennen im Baurecht

1. Antennenprojekt – wie angehen?
2. Verfassungsmässige Grundlagen
3. Das Eigentum
4. Tricks und Kniffe...
5. Argumentarium
6. Privatrechtlicher Immissionsschutz
7. Grundsatzentscheid: «Ochsentour» oder einfach bauen...
8. Antennen im Baurecht



1. Antennenprojekt – wie angehen?

*Die meisten OM möchten vermutlich solche Antennen,
die wenigsten haben sie...*



1. Antennenprojekt – wie angehen?

Die Realität:

- Grosse Antennen und Masten sind teuer
- Schwierige Platzverhältnisse in der engen Schweiz, zu kleine Grundstücke z.B. für Low-Band-Antennen, Land zu teuer
- Restriktive Bauvorschriften – haben oft mehr Einfluss auf die Gestaltung der Antenne als technische Erfordernisse
- Kritische Eigentümer/Vermieter/Miteigentümer/Nachbarn/XYL "die Schönheit liegt im Auge des Betrachters..." und es soll auch "Inhouse-Antennenverbote" geben...

2. Verfassungsmässige Grundlagen

Art. 16 Bundesverfassung

Meinungs- und Informationsfreiheit

¹ Die Meinungs- und Informationsfreiheit ist gewährleistet.

² Jede Person hat das Recht, ihre Meinung frei zu bilden und sie ungehindert zu äussern und zu verbreiten.

³ Jede Person hat das Recht, Informationen frei zu empfangen, aus allgemein zugänglichen Quellen zu beschaffen und zu verbreiten.

2. Verfassungsmässige Grundlagen

Art. 10 Freiheit der Meinungsäusserung

(1) Jede Person hat das Recht auf freie Meinungsäusserung. Dieses Recht schliesst die Meinungsfreiheit und die Freiheit ein, Informationen und Ideen ohne behördliche Eingriffe und ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen zu empfangen und weiterzugeben. Dieser Artikel hindert die Staaten nicht, für Radio—, Fernseh— oder Kinounternehmen eine Genehmigung vorzuschreiben.

2. Verfassungsmässige Grundlagen

Art. 10 Abs. 2: Einschränkungen

(2) Die Ausübung dieser Freiheiten ist mit Pflichten und Verantwortung verbunden; sie kann daher Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen unterworfen werden, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind für die nationale Sicherheit, die territoriale Unversehrtheit oder die öffentliche Sicherheit, zur Aufrechterhaltung der Ordnung oder zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral, zum Schutz des guten Rufes oder der Rechte anderer, zur Verhinderung der Verbreitung vertraulicher Informationen oder zur Wahrung der Autorität und der Unparteilichkeit der Rechtsprechung.

2. Verfassungsmässige Grundlagen

Das «Autronic»-Urteil des EuGH hat festgestellt, dass Antennen – soweit sie der Ausübung der Meinungsäusserungs- und Informationsfreiheit dienen – nur in Ausnahmefällen durch raumplanungsrechtliche Vorschriften verboten werden dürfen.

Private Antennen geniessen also bisher den Schutz der Meinungsäusserungs- und Informationsfreiheit gemäss Art. 16 BV und Art. 10 EMRK

Durch den zunehmenden Ersatz des terrestrischen HF-Empfangs durch Kabel/Internet wird diese Position zunehmend schwieriger zu halten sein!

Diese Grundrechte gelten nur gegenüber dem Staat, keine Wirkung unter Privaten!

3. Das Eigentumsrecht

Das verflixte Eigentum...

Art. 26 BV: Eigentumsgarantie

Das Eigentum ist gewährleistet.

Enteignungen und Eigentumsbeschränkungen, die einer Enteignung gleichkommen, werden voll entschädigt.

Art. 641 ZGB: das Eigentum

Wer Eigentümer einer Sache ist, kann in den Schranken der Rechtsordnung über sie nach seinem Belieben verfügen.

Er hat das Recht, sie von jedem, der sie ihm vorenthält, herauszuverlangen und jede ungerechtfertigte Einwirkung abzuwehren.

3. Das Eigentum

Das verflixte Eigentum – Sonderrecht und Sondernutzung

Zum **Sonderrecht** gehören die räumlich abgeschlossenen Stockwerkeinheiten sowie die dazugehörigen Nebenräume. Der jeweilige Eigentümer darf diese Räume ausschliesslich benutzen und innen ausbauen.

Durch die Begründung von **ausschliesslichen Nutzungsrechten** verzichtet die Stockwerkeigentümergeinschaft auf die Nutzung eines gemeinschaftlichen Teils, z.B. Gartenfläche

3. Das Eigentum

Das verflixte Eigentum – Sonderrecht und Sondernutzung (2)

Die Benutzung darf nur im Rahmen des dafür vorgesehenen Zwecks erfolgen. Unzulässig sind diesbezüglich jegliche Eingriffe in die Substanz oder Funktionalität der zur Nutzung überlassenen gemeinschaftlichen Gebäude- resp. Grundstückteile. Auch Massnahmen, welche eine Veränderung der äusseren Erscheinung der Gesamtüberbauung zur Folge haben, sind nicht erlaubt.

Will der Nutzungsberechtigte gestalterische Massnahmen vornehmen oder Einrichtungen anbringen, so bedarf er immer der **vorgängigen ausdrücklichen Zustimmung durch die Gemeinschaft**, da sich das ausschliessliche Nutzungsrecht auf einen gemeinschaftlichen Teil bezieht.

3. Das Eigentum

Das verflixte Eigentum – Sonderrecht und Sondernutzung (3)

Unzulässig wäre dagegen beispielsweise das Installieren und feste Verankern von Spielplatzgeräten, das Erstellen eines Gartenhäuschens, das Anpflanzen oder Beseitigen von Bäumen, das Anlegen eines Biotops, das Aufstellen eines Cheminées sowie das Einzäunen des Gartensitzplatzes.

3. Das Eigentum

Das verflixte Eigentum...

Art. 647 ZGB: Stockwerkeigentum, Umbauten zur Verschönerung oder Bequemlichkeit

Bauarbeiten, die lediglich der Verschönerung, der Ansehnlichkeit der Sache oder der Bequemlichkeit im Gebrauch dienen, dürfen nur mit **Zustimmung aller Miteigentümer** ausgeführt werden.

Gilt leider auch für die Antenne des Funkamateurs und auch im Garten oder für die Dachterrasse, an der er allenfalls das alleinige Nutzungsrecht hat! Der Prozentsatz an frustrierten Psychopath(innen), pensionierten Lehrern, professionellen Besserwissern und Buchhaltern in Eigentumswohnungen ist überdurchschnittlich! Deshalb gilt:

Funkamateure, hütet Euch vor Eigentumswohnungen, wenn Euch am Hobby etwas liegt!

3. Das Eigentum

Aber auch die Situation in Mietwohnungen ist nicht besser!

OR Art. 260a

Der Mieter kann Erneuerungen und Änderungen an der Sache nur vornehmen, wenn der Vermieter schriftlich zugestimmt hat.

Hat der Vermieter zugestimmt, so kann er die Wiederherstellung des früheren Zustandes nur verlangen, wenn dies schriftlich vereinbart worden ist.

3. Das Eigentum

Das bedeutet:

***erster Schritt in einem «offiziellen»
Antennenprojekt muss die Einholung der
Zustimmung des Hauseigentümers oder der
Angehörigen der Stockwerkeigentümer-
gemeinschaft sein!***

***Damit sind leider viele solcher Projekte schon
gestorben, bevor sie überhaupt aufgegleist
worden sind...***

***Kein «Recht auf Antenne» gegenüber
Privateigentum!***

4. Einige Tricks und Kniffe...

Wie komme ich trotzdem zu einer Antennenbewilligung –
Tricks und Kniffe...

- Ist man bei einem neuen Projekt für Eigentumswohnungen der erste, rasch entschlossene Käufer, so kann man allenfalls verlangen, dass die Möglichkeit des Baus einer Amateurfunkantenne zugunsten seiner eigenen Wohnung ins Reglement für die Stockwerkeigentümer aufgenommen wird. Die Immobiliendealer sind froh, wenn der Plunder möglichst rasch verkauft ist!
- Teure Neubauwohnungen stehen teilweise länger leer, besonders wenn sie etwas an peripherer Lage liegen und die Vermieter sind oft froh, wenn sie einen "Dummen" finden der die Wohnung nimmt - selbstverständlich nur mit Antennengenehmigung! Das gilt auch für die Vermietung von Einfamilienhäusern, die oft schwierig ist.

4. Einige Tricks und Kniffe...

Wie komme ich trotzdem zu einer Antennenbewilligung ?

- Kennt man allenfalls einen OM mit Antenne, dessen Wohnung man mit samt der Antenne übernehmen könnte?
- Ansonsten geht es nur mit viel Ueberzeugungsarbeit:
 - fachgerechte Montage evt. durch Fachgeschäft
 - Haftpflichtversicherung für Schäden z.B. am Dach
 - unauffällige Gestaltung, sorgfältige und diskrete Kabelführung, Blitzschutz, Störungsbeseitigung usw.
 - evt. Entschädigung anbieten

denn:

Der Vermieter handelt sich mit einer Antenne grundsätzlich nur Aegerer ein (Schäden an der Liegenschaft, motzende Mieter und Nachbarn wegen Störungen, Umtriebe mit dem Baugesuch usw.)

5. kleines Argumentarium

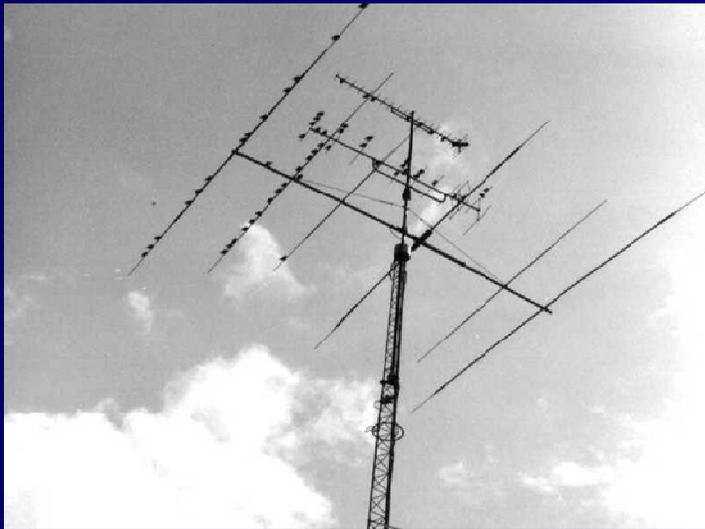
- Gutes Verhältnis zu Nachbarn zahlt sich aus, Projekt vorstellen und erklären – kann Einsprachen verhindern!
- Strahlung: kein Vergleich mit Mobilfunkantennen, da kein 24h-Betrieb, nur wenige Minuten/Tag auf Sendung, Grenzwerte der NISV müssen eingehalten werden, keine gepulsten Aussendungen
- Strahlungsbelastung im eigenen Haushalt ist höher durch DECT-Telefone, W-LAN oder eigene Mobiltelefone
- *Funkamateure und Nachbarn haben ein gemeinsames Interesse: ein sauberes elektromagnetisches Spektrum, die Antenne dient auch zum Aufspüren/Eliminieren versteckter Strahlungsquellen!*

5. kleines Argumentarium

- **Notfunkaktivitäten der Funkamateure** wären ein wichtiges Argument für eine eigene Antenne, die zuständige Stelle für Notfallkoordination im Kanton Zürich hat kürzlich eingestehen müssen, dass bei einem grösseren Stromausfall wieder Meldeläufer in die Gemeinden geschickt werden müssten, um die Verbindungen aufrecht zu erhalten. **Leider ist den meisten Funkamateuren die Grillparty wichtiger, als solche Aktivitäten!**
- Amateurfunk ist heute ein wichtiges Einstiegs-Hobby für technische Berufslaufbahnen, wir tun etwas gegen den Ingenieurs- und Technikermangel in der Schweiz!
- Sinnvolle Beschäftigung für Jugendliche (Pfadi und Amateurfunk, ISS-Aktivitäten an Schulen)

5. kleines Argumentarium

- Die Antenne schadet weder Vögeln, noch Fledermäusen und es gibt viele Funkamateure, die ein biblisches Alter erreichen...



6. Privatrechtlicher Immissionsschutz

Nachbarrecht Art. 684 ZGB

1. Übermässige Einwirkungen

1 Jedermann ist verpflichtet, bei der Ausübung seines Eigentums, wie namentlich bei dem Betrieb eines Gewerbes auf seinem Grundstück, sich aller übermässigen Einwirkung auf das Eigentum der Nachbarn zu enthalten.

*2 Verboten sind insbesondere alle schädlichen und nach Lage und Beschaffenheit der Grundstücke oder nach Ortsgebrauch nicht gerechtfertigten Einwirkungen durch Luftverunreinigung, üblen Geruch, Lärm, Schall, Erschütterung, **Strahlung** oder durch den Entzug von Besonnung oder Tageslicht.*

6. Privatrechtlicher Immissionsschutz

Soweit eine Einwirkung auf ein anderes Grundstück nicht übermässig ist, hat der Nachbar die Einwirkung zu dulden.

Unzulässig:

Verboten sind alle übermässigen Immissionen (ZGB 684 I), was in ZGB 684 II konkretisiert wird.

Verboten sind alle Einwirkungen, die **schädlich** oder nach Lage und Beschaffenheit der Grundstücke oder nach Ortsgebrauch nicht gerechtfertigt sind (ZGB 684 II).

Schädlich sind Einwirkungen, die zu einem Schaden führen.

Mit Lage der Grundstücke gemeint ist, ob sie in einer Wohn-, Gewerbe-, Industrie- oder in der Landwirtschaftszone liegen.

Die Beschaffenheit der Grundstücke kann mit deren Charakter, Zweckbestimmung und Nutzungsart umschrieben werden.

Mit der Ortsüblichkeit gemeint, ist die Frage, ob in der betreffenden Gegend eine Immission als normal empfunden wird.

6. Privatrechtlicher Immissionsschutz

In Bezug auf eine Sendeantenne wirft diese, seit 1. Januar 2012 gültige Bestimmung von Art. 684 ZGB für uns Funkamateure sehr heikle Fragen auf:

- Zonenkonformität von Funkantennen in Wohnzonen wird zunehmend in Frage gestellt
- Wann ist die von einer Antenne ausgehende Strahlung **übermässig**?
- Genügt es, wenn die Werte der NISV eingehalten werden oder muss auf **subjektive Befindlichkeiten** von Strahlenphobikern Rücksicht genommen werden?

6. Privatrechtlicher Immissionsschutz

Ermessensfrage:

Ob eine Immission übermässig und damit unzulässig ist oder nicht, muss in jedem Einzelfall beurteilt werden. Eine an einem Ort übermässige Immission ist an einem anderen Ort ortsüblich oder aus anderen Gründen nicht übermässig.

6. Privatrechtlicher Immissionsschutz

Beispiele von Immissionen in Fachliteratur:

■ Immissionen durch Energie

- Elektrizität
 - Hochspannungsleitungen
 - Fahrleitungen der SBB

■ Strahlungsimmissionen

- Mobilfunkantennen
- Kernkraftwerke

■ Blitzeinschlag

- Einschlag in Nachbargrundstück, z.B. Strommast, Mobilfunkantenne
- Unterirdische Ableitung Stromschlag in benachbartes Grundstück
- Dadurch Schädigung von Computer- oder anderen empfindlichen elektronischen Anlagen auf dem Nachbargrundstück

7. Grundsatzentscheid:



«Ochsentour»

«einfach
bauen.../Stealth»

«Ochsentour»

Vorteil:

- rechtlicher Schutz der Antenne bei positivem Entscheid
- Legales Vorgehen, keine rechtlichen Sanktionen zu befürchten

Nachteile:

- Sehr teuer
- Viel Papierkrieg
- Kann Monate/Jahre dauern
- Durch die öffentliche Ausschreibung/Aussteckung entsteht unnötiger Wirbel
- Keine Antenne während des ganzen Verfahrens

«einfach bauen...»

Vorteil:

- Antenne steht sofort zur Verfügung, selbst wenn nachher ein Verfahren läuft, muss sie erst bei dessen negativem Ausgang entfernt werden.
- Kostenersparnis
- Kein Papierkrieg

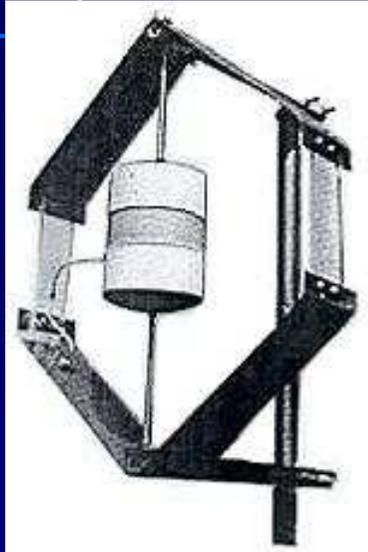
Nachteile:

- Im schlimmsten Fall muss die Anlage wieder abgebaut werden
- Busse möglich, da illegal
- Nachträgliches Baubewilligungsverfahren mit «negativ vorgespannter» Behörde
- Nachbarn werden ebenfalls Vorbehalte geltend machen und Einsprachen einreichen

Beurteilung der beiden Varianten

- In vielen Fällen sind es die Nachbarn, welche den Funkamateurler bei der Gemeinde denunzieren, wenn er eine Antenne aufstellt, die Wahrscheinlichkeit, dass das passiert, ist hoch.
- Den 16m-Gittermast im Wohnquartier würde ich nicht ohne Baubewilligung aufzustellen versuchen
- Für kleine Projekte ist die Variante «einfach aufstellen» ein gangbarer Weg, wenn schon ein Bewilligungsverfahren, dann aber gleich ein «richtiges» Projekt!
- In städtischen Gemeinden stehen genug unterbeschäftigte Beamten zur Verfügung, welche Kontrollen durchführen

Alternative: Stealth Antennas



- Antennen müssen nicht riesig sein, damit sie funktionieren
- Auch Innenantennen können funktionieren
- Manchmal funktioniert es auch mit weniger als einem Kilowatt☺
- Auch Provisorien funktionieren

Was braucht es?

- Estrich, Vordach, Fahnenmast, Zimmerdecke, Balkon, Balkongeländer, Dachrinne
- Einen Tuner
- Gute Kopfhörer/Lautsprecher
- Geduld
- Ab und zu einen Contest

Probleme

- Störnebel, für befriedigende Resultate braucht es umfangreiche Entstörmassnahmen
- Grosse TVI/BCI-Gefahr, deshalb nur mit QRP!
- Antennen werden von der Umgebung beeinflusst
- Technisch gesehen, ein Kompromiss!

Wichtige Erkenntnis

Eine Antenne kann zwei der drei Eigenschaften *klein, effizient* oder *breitbandig* haben, aber *nie alle drei* Eigenschaften zusammen!

8. Antennen im Baurecht

- 1. Zonenplanung als Grundlage des Baurechts***
- 2. Antennen als Anlagen im Sinne des Baurechts***
- 3. Antennenverbotszonen***
- 4. Einordnungsgebot***
- 5. Baubewilligungspflicht /Provisorien***
- 6. Ablauf des Bewilligungsverfahrens***
- 7. Rechtsmittel***
- 8. Sonderfall: Antennen ausserhalb der Bauzonen***

8.1. Zonenplanung als Grundlage des Baurechts

Art. 14 Begriff

- 1 Nutzungspläne ordnen die zulässige Nutzung des Bodens.
- 2 Sie unterscheiden vorab Bau-, Landwirtschafts- und Schutzzonen.

Art. 15 Bauzonen

Bauzonen umfassen Land, das sich für die Überbauung eignet und

- a. weitgehend überbaut ist oder
- b. voraussichtlich innert 15 Jahren benötigt und erschlossen wird.

***Jede Gemeinde verfügt über einen Zonenplan
Bauten ausserhalb der Bauzonen sind unzulässig!***

8.2. Antennen als Anlagen im Sinne des Baurechts

Auszug aus dem Baureglement der Gemeinde Oberbüren/SG

Art. 7 Bauten und Anlagen

¹ Bauten sind Bauwerke, die kubisch und räumlich in Erscheinung treten und derart ausgestaltet sind, dass sie geeignet sind, Menschen, Tiere oder Sachen ganz oder teilweise vor Witterungseinflüssen zu schützen. Darunter sind auch alle baulichen Vorrichtungen zu verstehen, die baupolizeilich und planerisch von Bedeutung sind.

² Anlagen sind alle übrigen, künstlichen Massnahmen, die in bestimmter fester Beziehung zum Erdboden stehen wie Stützmauern, Böschungssicherungen, Einfriedungen, Treibbeete, Masten oder Antennen, und damit auf die Nachbarschaft und den öffentlichen Grund einwirken, dass dadurch schutzwürdige öffentliche oder nachbarschaftliche Interessen berührt sind.

8.2. Antennen als Anlagen im Sinne des Baurechts

Die Bewilligungspflicht für Antennen ergibt sich aus ihrem Anlagencharakter

Die Unterscheidung Baute/Anlage ist wichtig, sie entscheidet darüber, ob

- *Grenzabstände eingehalten werden müssen;*
- *die für Gebäude in der betreffenden Zone anwendbaren Maximalhöhen auch für eine Antenne gelten;*

Antennen gelten als reine Anlagen, d.h. sie müssen weder die Maximalhöhe für Gebäude, noch den Grenzabstand einhalten!

Abstanderfordernisse ergeben sich höchstens aus der NISV

8.2. Antennen als Anlagen im Sinne des Baurechts

Im Zusammenhang mit einem Fall im Kanton Obwalden nahm der Regierungsrat des Kantons Obwalden dazu im Entscheid Nr. Nr. 509 vom 16. April 2003 (publiziert in OWVVG XVI N. 20) folgendermassen Stellung:

"4. ... Aus dem Gesagten erhellt, dass Antennenmasten nach Lehre und Rechtsprechung den Höhenbeschränkungen für Bauten, wie sie sich zum Beispiel aus Art. 44 Abs. 2 BauG ergeben, ebenso wenig unterliegen wie den auf Gebäude zugeschnittenen Abstandsvorschriften (vgl. auch Hans Rudolf Trüeb, Der Bau von Fernmeldeanlagen, Unterlagen zur Schweizerischen Baurechtstagung 2001 in Freiburg, S. 123).

8.3. Antennenverbotszonen (RTVG)

1. Kapitel: Empfangsfreiheit

Art. 66 RTVG Freier Programmempfang

Jede Person ist frei, die an die Allgemeinheit gerichteten in- und ausländischen Programme zu empfangen.

Antennen gehören damit zum Wesen des Wohnens und sind in einer Wohnzone zonenkonform!

Entscheid Baurekurskommission Zürich BRKE IV Nr. 27/1997 vom 27. Februar 1997 in BEZ 1997 Nr. 18

VB.98.00153 VGr ZH vom 21. Oktober 1998, publiziert in URP 1999 S. 181: "Der geplante Antennenmast, ein schlanker, 13 m hoher und 15,9 cm dicker Metallstab, der sich gegen oben auf 11,4 cm verjüngt, erscheint nicht als geeignet, ein gehobenes Einfamilienhausquartier ästhetisch zu beeinträchtigen; er verstösst darum nicht gegen die Einordnungsnorm des zürcherischen PBG.").

8.3. Antennenverbotszonen (RTVG)

Art. 67 RTVG Kantonale Antennenverbote

1 Die Kantone können in bestimmten Gebieten das Errichten von Aussenantennen verbieten, wenn:

- a. dies für den Schutz bedeutender Orts- und Landschaftsbilder, geschichtlicher Stätten oder von Natur- und Kunstdenkmälern notwendig ist; und
- b. der Empfang der in der Region üblichen Programme unter zumutbaren Bedingungen gewährleistet bleibt.

2 Das Errichten einer Aussenantenne, mit der weitere Programme empfangen werden können, muss ausnahmsweise bewilligt werden, wenn das Interesse am Empfang der Programme das Interesse am Orts- und Landschaftsschutz überwiegt

8.3. Antennenverbotszonen (RTVG)

Antennenverbote gemäss Zürcher PBG § 78

Aussenantennen

Die Bau- und Zonenordnung kann für ganze Zonen oder gebietsweise Aussenantennen verbieten, sofern durch andere technische Einrichtungen gleichwertige Empfangsmöglichkeiten gewährleistet sind.

8.3. Antennenverbotszonen (PBG LU)

§ 143 *Antennen und vergleichbare Anlagen*

1 Die Zulässigkeit von Aussenantennen und vergleichbaren Anlagen für den Empfang von Radio- und Fernsehprogrammen richtet sich nach Artikel 53 des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen vom 21. Juni 1991 177.

2 Andere Aussenantennen und vergleichbare Anlagen sind zulässig, ausser wenn das Interesse am Schutz bedeutender Orts- und Landschaftsbilder, geschichtlicher Stätten oder Natur- und Kunstdenkmäler das Interesse an den mit den Anlagen empfangbaren Informationen überwiegt.

3 Im Weiteren sind die umweltrechtlichen Erlasse, insbesondere die Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung vom 23. Dezember 1999¹⁷⁸, zu beachten.

8.3. Antennenverbotszonen (Planungszonen- Schwachsinn à la Sursee/Sempach)

Art. 54

Abs.1 Als Antennenanlagen gelten Anlagen, die dem draht- und kabellosen Empfang sowie der draht- und kabellosen Übermittlung (Mobilfunk usw.) dienen.

Abs. 2 Antennenanlagen sind in erster Linie in der Arbeitszone zu erstellen. Bestehende Standorte sind vorzuziehen.

Abs. 3 Antennenanlagen in den übrigen Bauzonen sind nur zulässig, wenn kein Standort in einer Arbeitszone möglich ist. In diesen Fällen ist zudem eine Koordination mit bestehenden Antennenanlagen zu prüfen. Falls die Prüfung ergibt, dass eine Koordination auf-grund der anwendbaren Vorschriften möglich ist, ist die neue Anlage am bestehenden Standort zu erstellen.

8.3. Antennenverbotszonen (Planungszonen-Schwachsinn à la Sursee/Sempach)

Art. 54

Abs. 4 In Wohnzonen sind Antennenanlagen nur zum Empfang von Signalen oder für die Erschliessung der Nachbarschaft der Antennenanlage (Detailerschliessung) gestattet. Sie sind unauffällig zu gestalten.

Abs. 5 In der Städtchenzone, der Vorzone zur Städtchenzone sowie in einem Bereich von 100 m zu diesen Zonen sind Antennenanlagen nicht zulässig. In einem Bereich von 100 m zu Schutzobjekten (Denkmalschutzobjekte, Kulturobjekte, Naturobjekte usw.) sind Antennenanlagen ebenfalls nicht zulässig.

8.3. Antennenverbotszonen (Planungszonen- Schwachsinn à la Sursee/Sempach)

Rechtliche Würdigung:

- Wenn sich ein solcher Erlass gegen Mobilfunkantennen richten soll, so sind sie auch explizit zu benennen und der Erlass muss sich im Sinne des Verhältnismässigkeitsprinzips darauf beschränken
- Die Gemeinden legiferieren hier in einem Gebiet, indem sie nicht zuständig sind.
- Für die Mobilfunkunternehmungen gibt es einen bundesrechtlichen Versorgungsauftrag, die Funkamateure können sich auf die Meinungsäusserungs- und Informationsfreiheit berufen
- Gesetzlicher Rahmen in § 143 PBG LU klar umschrieben

8.3. Antennenverbotszonen (Planungszonen- Schwachsinn à la Sursee/Sempach)

Wo sich Ignoranz und Überheblichkeit paaren (Antwort auf die
Anfrage eines Bürgers...)

Sehr geehrter Herr

Ob diese Angelegenheit für uns blamabel ist oder nicht haben
nicht sie zu beurteilen (nota bene schon gar nicht von Zürich
aus)! Es liegt einzig und allein in der Verantwortung der
politischen Behörden unter Einhaltung der demokratischen
Rechte zu entscheiden. Dabei sind die Interessen der betroffenen
Bürger gebührend zu berücksichtigen. Wenn es die Gerichte
dann anders sehen, haben wir das zu akzeptieren und
entsprechend zu handeln.

Freundliche Grüsse

Bruno Bucher
Bauvorsteher Sursee

8.4. Baurechtliches Einordnungsgebot

PBG § 238. 1 Bauten, Anlagen und Umschwung sind für sich und in ihrem Zusammenhang mit der baulichen und landschaftlichen Umgebung im ganzen und in ihren einzelnen Teilen so zu gestalten, dass eine **befriedigende** Gesamtwirkung erreicht wird; diese Anforderung gilt auch für Materialien und Farben.

2 Auf Objekte des Natur- und Heimatschutzes ist besondere Rücksicht zu nehmen; sie dürfen auch durch Nutzungsänderungen und Unterhaltsarbeiten nicht beeinträchtigt werden, für die keine baurechtliche Bewilligung nötig ist.

8.4. Baurechtliches Einordnungsgebot

- Bei Antennen dürfen keine besonderen Gestaltungsleistungen verlangt werden.
- Die äussere Gestalt und Grösse ergibt sich weitestgehend aus der technischen Funktion

Achtung: die Gemeinden verfügen bei der Beurteilung der baurechtlichen Einordnung über einen geschützten Ermessens- und Autonomiebereich. Negative Einordnungsentscheide einer Gemeinde können nur umgestossen werden, wenn ein Ermessensmissbrauch, eine Ermessensüberschreitung oder eine willkürliche Handhabung des Ermessens vorliegt. Deshalb ist es wichtig, die Gemeinde für das Projekt zu gewinnen.

8.5. Baubewilligungspflicht

Zweck des Baubewilligungsverfahrens:

Zweck des Baubewilligungsverfahrens ist es, die Bauvorhaben vor ihrer Ausführung auf ihre Übereinstimmung mit der Rechtsordnung zu überprüfen, d.h. mit den Bestimmungen des Bau- und Planungsrechtes sowie weiterer öffentlich-rechtlicher Vorschriften wie z.B. dem Strassen-, Feuerschutz-, Umweltschutz-, Gewässerschutz- und Energierecht. Zusätzlich dient das Verfahren der Wahrnehmung der nachbarlichen Interessen, z.B. Einhaltung der Grenzabstände usw.

8.5. Baubewilligungspflicht

Art. 22 RPG Baubewilligung

1 Bauten und Anlagen dürfen nur mit behördlicher Bewilligung errichtet oder geändert werden.

2 Voraussetzung einer Bewilligung ist, dass

a. die Bauten und Anlagen dem Zweck der Nutzungszone entsprechen und

b. das Land erschlossen ist.

3 Die übrigen Voraussetzungen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

8.5. Baubewilligungspflicht

§ 309 PBG ZH

Bewilligungspflicht

§ 309. 1 Eine baurechtliche Bewilligung ist nötig für:

d. Anlagen, Ausstattungen und Ausrüstungen,

l. Aussenantennen,

8.5. Baubewilligungspflicht

Ausnahmen von der Bewilligungspflicht

§ 1 Bauverfahrensordnung BVV:

Keiner baurechtlichen Bewilligung bedürfen:

i. Empfangs- und Sendeantennen mit einer gesamten Sendeleistung (äquivalenten Strahlungsleistung ERP max.) von weniger als 6 Watt, sofern die einzelnen Antennen in keiner Richtung 0,8 mÜberschreiten und die Höhe tragender Masten weniger als 1 m beträgt; solche Anlagen sind jedoch bewilligungspflichtig in Kernzonen sowie im Geltungsbereich einer anderen Schutzanordnung oder eines Ortsbild- oder Denkmalschutzinventars

8.5. Baubewilligungspflicht

Ausnahmen von der Bewilligungspflicht

§ 2. BVV Die Befreiung erstreckt sich auf die Pflicht zur Einreichung eines Baugesuches sowie zur Aussteckung und zur öffentlichen Bekanntmachung des Bauvorhabens.

2 Die Befreiung von der Bewilligungspflicht entbindet nicht von der Pflicht, die Vorschriften des materiellen Rechts einzuhalten.

Für untergeordnete Bauvorhaben existiert das Anzeigeverfahren, dort wird auf eine Aussteckung/Ausschreibung verzichtet, dafür müssen die betroffenen Nachbarn schriftlich ihr Einverständnis geben

8.5. Baubewilligungspflicht

Ausnahmen von der Bewilligungspflicht

- Anlagen auf Fahrzeugen/Booten (aber Bau- und Ausrüstungsvorschriften!)
- Temporäre Anlagen i.d.R. 2-3 Monate geduldet
- Kt. TG verlangt sogar für temporäre Bauten eine Baubewilligung!

Besondere Regelungen Kanton AG:

- keine Bewilligungspflicht für Fahnenstangen im Kanton AG, in anderen Kantonen teilweise keine ausdrückliche Regelung

8.5. Baubewilligungspflicht

Weitere Spezialbewilligungen können nötig sein!



8.6. Ablauf des Baubewilligungsverfahrens

Gute Infoquelle:

<http://www.baugesuche.zh.ch/internet/audirektion/baku/de/rundumsbauen.html>

Muster für eine Baueingabe (grosse Anlage ausserhalb der Bauzone)

MusterBaugesuch-Endfassung.pdf

Verfahrensablauf.pdf

Wichtiger Grundsatz:

Stehen dem Bauvorhaben keine planungs-, bau- und umweltrechtliche Hindernisse entgegen, ist es zu bewilligen. Die Baubewilligung kann Auflagen, Bedingungen oder Befristungen enthalten (§§ 319 - 321 PGB).

8.6. Ablauf des Baubewilligungsverfahrens

Vorbereitung:

- 1. Bewilligungspflicht abklären**
- 2. Frühzeitig planen, teilweise lange Fristen**
- 3. Timing so planen, dass Aussteckung/Ausschreibung möglichst in Feriensaison fällt, verringert Rekursrisiko...**
- 4. Merkblätter/Unterlagen Gemeinde, Bauordnung, Zonenplan**
- 5. Je nach Lage Nachbarn orientieren**
- 6. Allenfalls Spezialisten beiziehen (Pläne zeichnen, NISV-Berechnung, Standortbegründung)**
- 7. Einverständnis Eigentümer/Vermieter einholen**
- 8. Sinnvolle Titelwahl für das Bauvorhaben «low key», z.B. nur «Antennenanlage» oder «Antenne für den Amateurfunkdienst», «Umbau bestehende Antenne»**

8.6. Ablauf des Baubewilligungsverfahrens

Baugesuchsunterlagen

Für Bauvorhaben sind nach § 3 BVV in der Regel folgende Pläne und Unterlagen 3-fach für die Gemeinde sowie für jede beteiligte kantonale Fachstelle erforderlich:

- Baugesuchsformular der Gemeinde mit allfälligen weiteren kommunalen und kantonalen Formularen
- Aktuelle Kopie des Grundbuchplanes mit eingetragenen Baulinien und eingezeichnetem Bauvorhaben
- Umgebungsplan mit Höhenkoten
- Projektpläne (Grundrisse, Ansichten, Schnitte) im Massstab 1:100
- In den Plänen sind abzubrechende Teile gelb und neue Teile rot darzustellen und die Zweckbestimmung anzugeben (§ 4 BVV).
- NISV-Berechnung
- Allenfalls kurzer Projektbescrieb, Info-Material Amateurfunk, Fotomontage der Antenne

8.6. Ablauf des Baubewilligungsverfahrens

Formerfordernisse:

Unterschriften

Das Baugesuch und sämtliche Unterlagen (Pläne) sind zu datieren und von der Bauherrschaft bzw. dessen Vertreter, dem Grundeigentümer und dem Projektverfasser zu unterzeichnen (§ 6 BVV).

Einreichen des Gesuches

Sämtliche Gesuchsunterlagen sind bei der örtlichen Baubehörde einzureichen. Diese koordiniert die notwendigen Bewilligungen für das Bauvorhaben und leitet die Gesuchsunterlagen an die Kantonale Leitstelle für Baubewilligungen zuhanden der betroffenen Fachstellen weiter.

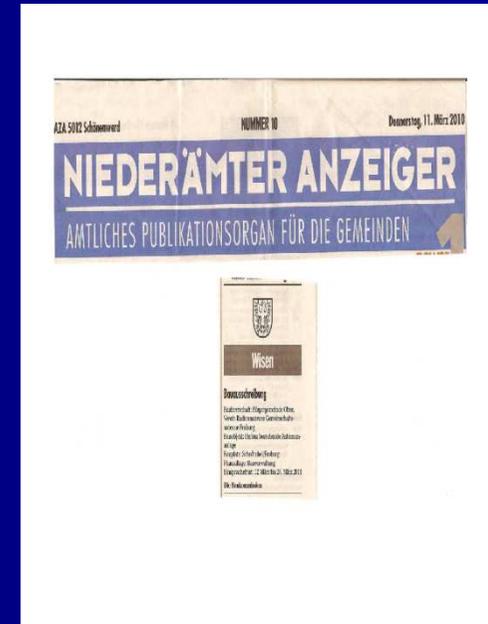
8.6. Ablauf des Baubewilligungsverfahrens

Vorprüfung

Eingehende Gesuche werden von der örtlichen Baubehörde und den kantonalen Fachstellen auf ihre Vollständigkeit geprüft. Allfällige Ergänzungen der Unterlagen werden innerhalb von 3 Wochen beim Gesuchsteller nachgefordert (§ 313 PBG).

8.6. Ablauf des Baubewilligungsverfahrens

Publikation, öffentliche Auflage und Aussteckung



8.6. Ablauf des Baubewilligungsverfahrens

Achtung: fehlende Aussteckung kann dazu führen, dass die Nachbarn eine neue Rekursfrist erhalten!

Allenfalls mit der Gemeinde vereinbaren, dass der Mast selber als Aussteckung verwendet werden kann (Verhältnismässigkeit, Aussteckung teurer als ganze Anlage)

Die Aussteckung muss nicht jedes Detail zeigen, es reicht eine gute sichtbare Markierung des Bauvorhabens, horizontale Teile müssen nicht dargestellt werden.

Die Aussteckung soll potentielle Einsprecher nur auf das Projekt aufmerksam machen, Details sind den auf der Gemeinde aufgelegten Plänen zu entnehmen!

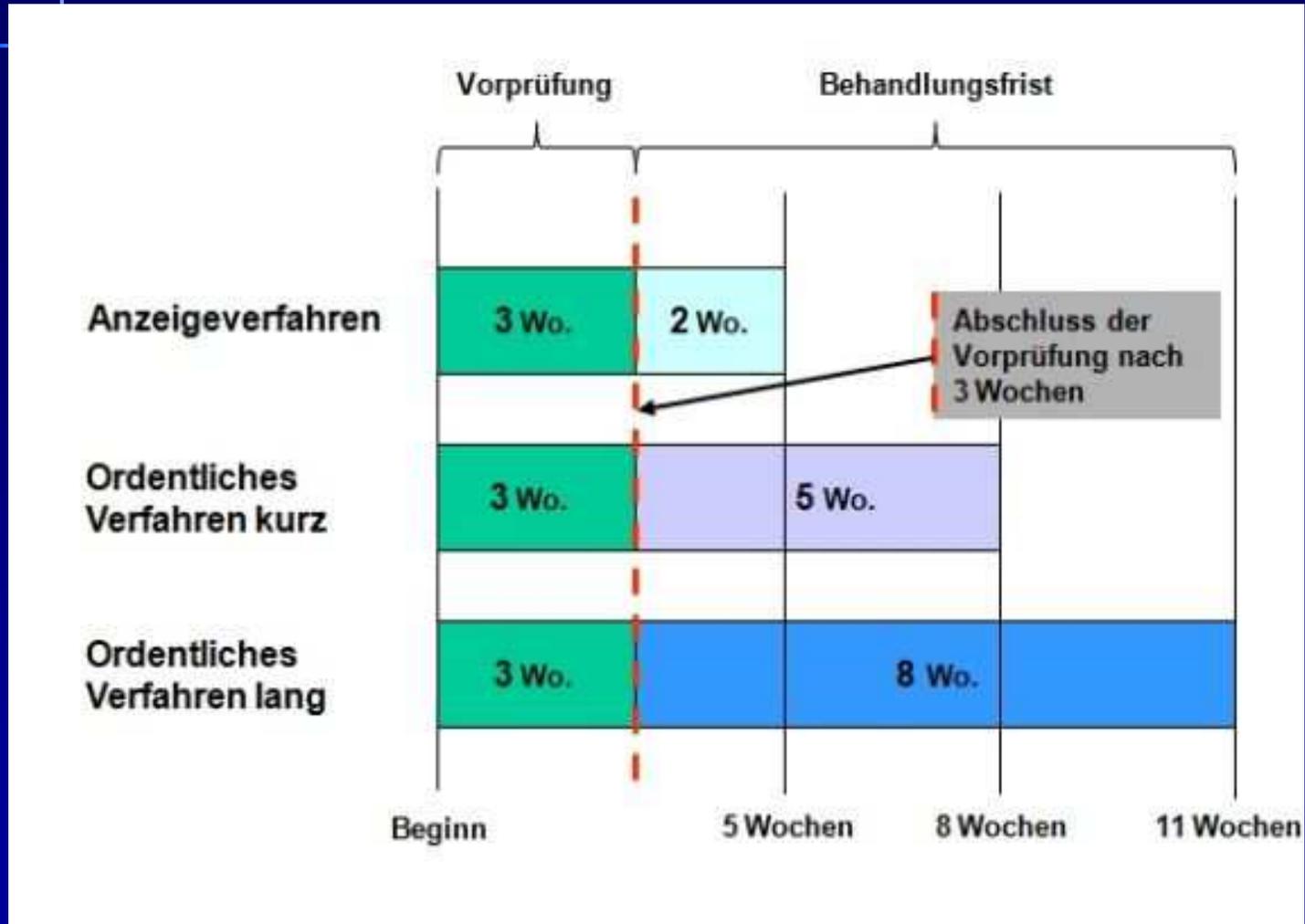
8.6. Ablauf des Baubewilligungsverfahrens

Gültigkeitsdauer der Baubewilligung

Baurechtliche Bewilligungen erlöschen nach 3 Jahren, wenn nicht vorher mit der Ausführung begonnen worden ist. Die Frist beginnt mit dem Ablauf der letzten Rechtsmittelfrist (§ 322 PBG).

8.6. Ablauf des Baubewilligungsverfahrens

Verfahrensfristen



8.7. Rechtsmittel

Der Rechtsmittelweg im Planungs-, Bau- und Umweltschutzrecht im Kanton Zürich

Beschluss Gemeindebehörde
Verfügung kantonale Behörde



Rekurs innert 30 Tagen an das Baurekursgericht des Kantons Zürich



Beschwerde innert 30 Tagen an das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich



Beschwerde innert 30 Tagen an das Bundesgericht in Lausanne

8.7. Baurekursverfahren Kanton Zürich



Erfassung des Rekurses
(u.a. Prüfen der Eintretensvoraussetzungen)



Vernehmlassungsverfahren / Schriftenwechsel
(v.a. Einholung der Stellungnahmen der Rekursgegner)



Sachverhaltsuntersuchung
(falls notwendig: Augenschein, Amtsbericht, Gutachten)



Sitzung
(Beratung des Urteilsantrags und Fällung des Urteils)



Ausfertigung und Versand des Urteils an die Parteien

8.7. Baurekursverfahren Kanton Zürich

Wichtig:

Zum Rekurs ist nur legitimiert, wer die Zustellung des baurechtlichen Entscheides innerhalb der 20-tägigen Auflagefrist verlangt hat!

Der Baugesuchsteller kann einen Rekurs einreichen, wenn sein Baugesuch abgelehnt wird

Wer den Prozess verliert, trägt die Kosten und hat dem Gegner eine Parteientschädigung zu bezahlen (Anwaltskosten).

8.8. Antennen ausserhalb der Bauzone

Art. 16a Zonenkonforme Bauten und Anlagen in der Landwirtschaftszone

1 Zonenkonform sind Bauten und Anlagen, die zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung oder für den produzierenden Gartenbau nötig sind. Vorbehalten bleibt eine engere Umschreibung der Zonenkonformität im Rahmen von Artikel 16 Absatz 3.

8.8. Antennen ausserhalb der Bauzone

Grundsatz: das eigenössische Raumplanungsgesetz sieht eine **strikte Trennung** zwischen Baugebiet und Nichtbaugebiet vor. Bestehende Häuser mit Alleinlage (und Antennenbewilligung) sind deshalb aus Amateursicht mit Gold nicht aufzuwiegen!

- Ausserhalb der Bauzonen herrscht deshalb grundsätzlich ein Bauverbot!
- ***Bauen ausserhalb von Bauzonen ist nur zulässig, wenn eine entsprechende Ausnahmegewilligung erteilt wird. Auf diese besteht kein Rechtsanspruch !***
- ***Dieser Grundsatz wird von den kantonalen Behörden unverhältnismässig stur durchgesetzt, wunderbare Spielwiese für Bürokraten, es wird monatelang über Finessen geistig onaniert...***

8.8. Antennen ausserhalb der Bauzone

Art. 24 RPG

Ausnahmen für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen

Abweichend von Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a können Bewilligungen erteilt werden, Bauten und Anlagen zu errichten oder ihren Zweck zu ändern, wenn:

- a. der Zweck der Bauten und Anlagen einen Standort ausserhalb der Bauzonen erfordert; und
- b. keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

Bei solchen Baugesuchen ist immer eine Standortbegründung einzureichen!!!

8.8. Antennen ausserhalb der Bauzone

Keine Regel ohne Ausnahme:

- Landwirtschaftliche Gebäude und Anlagen
- Standortgebundene Bauten:

positive Standortgebundenheit: Anlage ist auf Standort ausserhalb der Bauzone aus technischen oder betrieblichen Gründen angewiesen

Negative Standortgebundenheit: Anlage kann an keinem anderen Standort erstellt werden

8.8. Antennen ausserhalb der Bauzone

Zur Erteilung derartiger Bewilligungen ist nicht die Gemeinde, sondern der Kanton zuständig (kant. Baudirektion, kant. Planungsämter)

Die positive Standortgebundenheit kann sich auch aus dem *Wohnsitz* des Baugesuchstellers ergeben, wenn sich dieser ausserhalb der Bauzone befindet:

«Antenne gehört zum Wesen des Wohnens und ist durch die Meinungsäusserungs- und Informationsfreiheit geschützt»

Kt. Zürich: «7m-Regel», d.h. im Umkreis von 7m um das Wohnhaus geht die Behörde davon aus, dass die Einrichtung zum Wesen des Wohnens gehört

8.8. Antennen ausserhalb der Bauzone

Argumente Standortgebundenheit

- Grundwasser verbessert Abstrahlungseigenschaften für Bodenwelle
- Höhenlage, frei von Hindernissen
- Vorhandene Infrastruktur und Erschliessung an diesem Ort
- Kein Noise aus der Nachbarschaft, ungestörter Empfang!
- Keine Einwirkungen auf Elektronik in der Umgebung

8.8. Antennen ausserhalb der Bauzone

Art. 24c RPG Bestehende zonenwidrige Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen

1 Bestimmungsgemäss nutzbare Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen, die nicht mehr zonenkonform sind, werden in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt.

2 Solche Bauten und Anlagen können mit Bewilligung der zuständigen Behörde erneuert, teilweise geändert, **massvoll erweitert** oder wiederaufgebaut werden, sofern sie rechtmässig erstellt oder geändert worden sind. **Ideale Bestimmung zur Umnutzung von Kabel-TV-Anlagen zu Amateurfunkzwecken oder Kampfwertsteigerung von Bauernhäusern mit Antennen**

8.8. Antennen ausserhalb der Bauzone

Die Standortgebundenheit wird unter folgenden Voraussetzungen bejaht:

- Im Rahmen einer Interessenabwägung ist das private Interesse an der Baute/Anlage grösser als das öffentliche Interesse am Bauverbot
- Kleiner baulicher Eingriff
- Kein wesentlicher Verlust von Kulturland
- Keine erhebliche Raumwirksamkeit, d. h. kein grosser Publikumsverkehr oder aufwendige Erschliessungsmassnahmen
- Achtung auf Gewässerschutzzonen: Bauverbot!
- Beispiel für Standortgebundenheit:
[AR GVE 2009 1475.pdf](#)

8.8. Antennen ausserhalb der Bauzone

Diese Rechtsgrundsätze haben aber im Kanton Luzern offensichtlich keine Geltung, wie dieses Schreiben des RAWI zeigt:

RAWI-Schwachsinn

Fazit:

- EMRK und BV gelten nicht im Kanton Luzern
- Keine Bestandesgarantie (Haus liegt ausserhalb der Bauzone!)

8.8. Antennen ausserhalb der Bauzone

Stichwort «Energiewende»

Art. 16 und 18 RPG LU Wind- und Solaranlagen

In Bau- und Landwirtschaftszonen sind sorgfältig in Dach- und Fassadenflächen integrierte Solaranlagen zu bewilligen, sofern keine Kultur- und Naturdenkmäler von kantonaler oder nationaler Bedeutung beeinträchtigt werden



8.8. Antennen ausserhalb der Bauzone

Stichwort «Energiewende»

Nachdem die Behörden solche Anlagen auch ausserhalb der Bauzonen «durchwinken» und plötzlich alle tollen Grundsätze zum Bauen ausserhalb der Bauzonen nicht mehr gelten, wären jetzt die Ingenieure gefragt:

Wer entwickelt die erste gute Tarn-Antenne in Form eines Solarpanels oder eines Windrads?

Alle Bewilligungsprobleme wären vom Tisch...

Fazit

Soll der Amateurfunk auch in einigen Jahren noch existieren, so sind folgende Massnahmen nötig:

- *Massive PR und Image-Pflege für den Amateurfunk*
- *Mehr Engagement aus den Reihen der Funkamateure für den Notfunk*
- *Bundesrechtliche Befreiung von Amateurfunkantennen von privater und öffentlicher Bewilligungspflicht (Beispiel: Italien oder Deutschland für Antennen bis 10m Höhe in diversen Bundesländern)*
- *Konsequentes Durchsetzen der gesetzlichen Störschutzmassnahmen durch das BAKOM (nicht nur im Zusammenhang mit BAOFENG-Geräten...)*